

Nach der Regierungsvorlage.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 6.

Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7.

Die Annahme der Wahl (als Abgeordneter) hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§ 8.

Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9.

Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtages oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

§ 15.

Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage sub ○ verzeichnet.

§ 16.

Es werden

| | |
|-----------------------|---|
| von der Stadt Dresden | 5 |
| „ „ „ Leipzig | 5 |
| „ „ „ Chemnitz | 2 |
| „ „ „ Zwickau | 1 |

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17.

In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.